



# Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 167 "Sportpark Karlsruher Allee"

## Teil A: Planzeichnung



## Planzeichenerklärung

| 1. FESTSETZUNGEN  | RECHTSGRUNDLAGE                 | 2. BESTANDSANGABE NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)                 |
|---|---------------------------------|---|
| <b>Art der baulichen Nutzung</b>  | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB          | Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise und beispielhaft) |
| <b>Maß der baulichen Nutzung</b>  | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB          | Nichtöffentliches Gebäude                                       |
| 0,8   | § 16 und 19 BauNVO              | Wirtschaftsgebäude  |
| z.B. OK 125,00 m über NNH   | § 16 und 18 BauNVO              | Böschung  |
| <b>Bauweise, Baugrenzen</b>   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB          | Mauer   |
| a   | § 23 BauNVO                     | Zaun  |
| abweichende Bauweise  | § 23 BauNVO                     | Baum  |
| <b>Verkehrsfächen</b>   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB         | 99,99   |
| Strassenverkehrsflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB         | Höhenpunkt mit Höhenwert  |
| Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB         | Gemarkungsgrenze  |
| Strassenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung  | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB         | Flurgrenze  |
| <b>Zweckbestimmung:</b>   |                                 | Flurstücksgrenze  |
| Full- und Radweg  | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB         | Flurstücknummer   |
| <b>Flächen für Versorgungsanlagen</b>   | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB         | Solfpunkt des Geltungsbereiches                                 |
| Flächen für Versorgungsanlagen  | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB         |   |
| <b>Zweckbestimmung:</b>   |                                 |   |
| Elektrizität  | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB         |   |
| <b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b>   | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB         |   |
| Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, unterirdisch  | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB         |   |
| <b>Grünflächen</b>  | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB         |   |
| öffentliche Grünfläche  | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB         |   |
| private Grünfläche  | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB         |   |
| <b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> | § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB  |   |
| Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen   | § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB |   |
| <b>Maßnahmengebot</b>   | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB         |   |
| <b>Pflanzgebote</b>   | § 9 Abs. 7 BauGB                |   |
| mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB         |   |
| Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes                 | § 9 Abs. 5 BauNVO               |   |
| <b>Sonstige Planzeichen</b>   |                                 |   |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  | § 9 Abs. 7 BauGB                |   |
| Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes                 | § 9 Abs. 5 BauNVO               |   |
| Bemaßigungslinie mit Maßangabe in Metern  |                                 |   |
| Winkelbemaßigung  |                                 |   |
| Kurvenradius  |                                 |   |
| Lin.  |                                 |   |
| Lärmemissionskontingente nach DIN 45991   |                                 |   |

## Teil B: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
  - Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO werden die Teilgebiete TG 1 bis TG 9 als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Sportpark“ festgesetzt.
  - In dem Teilgebiet TG 8 sind zulässig:
    - Anlagen für sportliche Zwecke wie Umkleiden und Sanitärräume
    - Anlagen für die Verwaltung des Sportparks
    - Nebenanlagen wie z.B. Räume für Technik und Lager
    - Stellplätze
    - Gastronomie zur Versorgung der Besucher beim Spielbetrieb
    - Zuschauerränge für max. 500 Zuschauer
    - Anlagen für Beleuchtung und Beschallung der Spielfelder
 Weitere der Zweckbestimmung dienende Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden.
  - In den Teilgebieten TG 1 bis TG 6 und TG 9 sind zulässig:
    - Sportfelder, Sport- und Trainingseinrichtungen für den Spielbetrieb (wie z. B. Tore, Ballfangzäune)
    - Anlagen für Beleuchtung der Spielfelder
    - Weitere temporäre Einrichtungen sowie der Zweckbestimmung dienende Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden.
  - In dem Teilgebiet TG 7 sind die Errichtung von Stellplätzen, die der Sportparknutzung dienen, der Zu- und Umfahrten, die der Erreichung und als Rettungsweg dienen sowie Aufstellflächen für Medientechnik, Feuerwehr und Einsatzfahrzeuge (Polizei, Rettungsdienste etc.) zulässig.
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind in allen Teilgebieten nur solche Sportanlagen zulässig, deren gesamte Schallemission das Emissionskontingent L<sub>eq</sub> nach DIN 45991 inklusive Zusatzkontingent oder das für den Immissionsort (IOB) immissionskontingente Emissionskontingent nicht überschreiten, das in der Nutzungsschablone für das jeweilige Teilgebiet angegeben ist. Die für den Tages-, Ruhe- und Nachtruhezeitraum angegebene L<sub>eq</sub> sind einzuhalten. Die Dauer von Tag-, Nacht- und Ruhezeiten richtet sich nach der 18. BImSchV vom 09.02.2009. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45991, Abschnitt 5 (Ausgabe Dezember 2006).
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16, 18, 19 BauNVO)
  - Grundflächenzahl
    - Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO ist für die Teilgebiete TG 1 bis TG 6 und TG 9 eine komplette Überbaubarkeit mit Sportfeldern zulässig.
  - Höhe baulicher Anlagen
    - Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen für alle Teilgebiete auf 110,00 m über NNH festgelegt.
  - Höhe baulicher Anlagen
    - Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird die maximale Höhe baulicher Anlagen im Teilgebiet TG 8 auf 125,00 m über NNH festgesetzt.
  - Gemäß § 18 Abs. 6 BauNVO darf das in den Nutzungsschablonen festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen im Teilgebiet TG 8 ausnahmsweise durch Schornsteine, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Be- und Entlüftung sowie Kühlung und sonstige technische Anlagen überschritten werden.
  - Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird die maximale Höhe der Anlagen für Beleuchtung in dem Teilgebiet TG 1 auf 145,00 m über NNH sowie in den Teilgebieten TG 2 bis TG 5 und TG 9 auf 130,00 m über NNH festgesetzt.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird in dem Teilgebiet TG 8 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von maximal 90,00 m. Im Übrigen gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 14 BauNVO)
  - In den Teilgebieten TG 1 bis TG 6 und TG 9 sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO unzulässig.
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Innerhalb der als private und öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen sind Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 3,00 m, Wege bis zu einer Breite von 3,00 m und ein Bolzplatz mit Ballfangzäunen zulässig. Die Wege sind als Schotterterrassen auszuführen. Innerhalb der privaten Grünfläche sind Anlagen für die Regenwasserrückhaltung mit einer Fläche von insgesamt max. 450 m² zulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Stellplätze, die neu errichtet werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,6 zu befestigen.
  - Maßnahme M
    - Als Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Eidechsen-Habitat sind geeignete Habitate auf den Flächen mit dem Pflanzgebiet P 2 mit einer Größe von insgesamt 500 m² durch Einbringen von Sandflächen, Steinhaufen und Holzstapeln zu entwickeln.
- Gründorderliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Erhaltung von Bepflanzungen
    - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB und i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bleiben auf den öffentlichen und privaten Grünflächen, die gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu erhaltenen Laubbäumen von den Pflanzgebieten P 1, P 2, P 3 und P 4 unberührt. Sie sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind die Gehölzbestände in räumlich Bezug zum bisherigen Wuchstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen durch standortheimische Arten zu ersetzen.
  - Begrünung von Stellplätzen
    - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ein standortheimischer Laubbäum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Bäume sind als offene Vegetationsflächen mindestens 6 m groß und mindestens 2,00 m breit anzulegen sowie vor Überfahren zu schützen. Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3x verpfl., Stammumfang 12-14 cm.
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf den Flächen innerhalb des festgesetzten Pflanzgebietes P 1 eine freiwachsende Strauchhecke aus standortheimischen Laubbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro m² Anteil Dornersträucher 30%. Mindestpflanzqualität: verpfl. Straucher Höhe 80-100 cm.
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf den Flächen innerhalb des festgesetzten Pflanzgebietes P 2 eine freiwachsende Strauchhecke aus standortheimischen Laubbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro m² Anteil Dornersträucher 30%. Mindestpflanzqualität: Heister 2x verpfl., Höhe 100-150 cm (Sollargehöhe), verpfl. Straucher, Höhe 80-100 cm.
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf den Flächen innerhalb des festgesetzten Pflanzgebietes P 3 eine freiwachsende Strauchhecke aus standortheimischen Laubbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro m² Anteil Dornersträucher 30%. Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3 x verpfl., Stammumfang 12-14 cm.
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf den Flächen innerhalb des festgesetzten Pflanzgebietes P 4 auf der Ostseite des Weges eine Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Der Pflanzabstand beträgt 15,00 m. Auf den restlichen Flächen ist Rasensaat (Landschaftsrasen) vorzunehmen. Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3 x verpfl., Stammumfang 12-14 cm.
  - Die als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Sportpark“ ausgewiesenen Teilgebiete TG 1 bis TG 9 gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und den Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden zum Ausgleich nach § 9 Absatz 1 Nr. 25 lit. a) das Pflanzgebiet P 1 (textl. Festsetzung 7.3), das Pflanzgebiet P 2 (textl. Festsetzung 7.4), das Pflanzgebiet P 3 (textl. Festsetzung 7.5) und das Pflanzgebiet P 4 (textl. Festsetzung 7.6) zugeordnet.

## Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat am 24.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 19 am 08.10.2014 erfolgt.
  - Halle, den 08.10.2014
  - Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 18.03.2015 bis 10.04.2015 durchgeführt worden.
  - Halle, den 08.10.2014
  - Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 18.03.2015 mit der Aufforderung zur Äußerung aus bezuglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltsprache nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.
  - Halle, den 08.10.2014
  - Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit aufgestellt.
  - Halle, den 08.10.2014
  - Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 24.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 19 am 08.10.2014 erfolgt.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 08.10.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 18.03.2015 bis 10.04.2015 während der Öffentlichkeitsbeteiligung des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 bekannt gemacht worden.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.03.2015 zur Äußerung ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 08.10.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit aufgestellt.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit aufgestellt.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

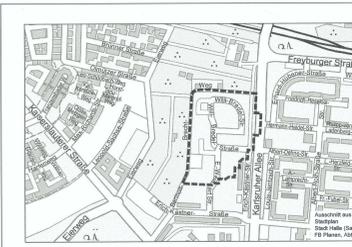
Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienstanstunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.10.2014 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 08.10.2014 in Kraft getreten.

Halle, den 08.10.2014

Siegel Oberbürgermeister

Verfaltungen der Planunterlagen für gewöhnliche Zwecke sind untersagt.



**STADT HALLE (SAALE)**

**Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“**

Planung: Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen

Aktualitätsstand der Planung: 01.06.2016

Satzung: 01.06.2016

Gemarkung: Wörmitz

Flur: 6

Maßstab: 1 : 1000

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Abteilung Stadtvermessung

Verfaltungen der Planunterlagen für gewöhnliche Zwecke sind untersagt.